

# TE Vfgh Beschluss 2006/2/28 B3390/05

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2006

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

## Spruch

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

## Begründung

Begründung:

Mit einem nicht durch einen Rechtsanwalt eingebrachten Schriftsatz wendet sich die Einschreiterin gegen den Bescheid der Grundverkehrs-Landeskommission beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 28. September 2005, Zi. TUL2-G-05148.

Über Anfrage des Verfassungsgerichtshofes gab der für die Einschreiterin gerichtlich bestellte Sachwalter bekannt, dass er die Beschwerdeführung nicht genehmigt.

Die Eingabe war daher mangels Legitimation zur Beschwerdeführung zurückzuweisen (vgl. z.B. 6.3.1995 B2863/94 mwH.).

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 i.d.R. VfGG ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## Schlagworte

VfGH / Legitimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B3390.2005

## Dokumentnummer

JFT\_09939772\_05B03390\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)